



Newsletter

AKTUELLES

Presseerklärung

Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr 11.10.2017

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat heute entschieden, dass die Besoldung von Berliner Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 9 in den Jahren 2009 bis 2016 verfassungswidrig zu niedrig war. Die Bezüge der Beamten in der untersten Besoldungsgruppe (A 4) hätten nur so knapp über dem Sozialhilfe-Niveau gelegen, dass das sogenannte Abstandsverbot verletzt worden sei. Beamte könnten aufgrund einer Vollzeitätigkeit jedenfalls ein deutlich höheres Einkommen beanspruchen als Bürger, die als Erwerbslose oder –unfähige den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf erhalten. Dies wirkte sich auch auf die rechtliche Beurteilung der höheren Besoldungsgruppen aus.

Da der Gesetzgeber in Berlin an dem Prinzip festgehalten habe, dass sich die übertragende Verantwortung und die Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten auch in seiner Besoldung widerspiegeln müsse, mithin höher qualifizierte

Beamte mit höherwertigen Tätigkeiten mehr verdienen müssen als Beamte in Eingangsämtern, bewirke die Nichteinhaltung des Mindestabstandes zur Sozialhilfe in der untersten Besoldungsgruppe, dass Beamte wie die von der Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr (GVV) unterstützte, 43jährige Klägerin (Besoldungsgruppe A 7) auf eine Erhöhung, auch eine rückwirkende, ihrer Bezüge hoffen können.

Die Klage wird nun dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, welches allein ein Gesetz als verfassungswidrig verwerfen und dem Berliner Landesgesetzgeber den Auftrag zur Nachbesserung erteilen kann.

Die Beamtin ist im Jugendamt des Bezirksamtes Spandau tätig und erhält netto gegenwärtig knapp 2.200,00 € für ihre Vollzeitätigkeit. Davon unterhält sie zwei Kinder, die sie allein erzieht. Das Verfahren des GVV-Mitgliedes dauert seit 2009 an.



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

das Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg (OVG) hat endlich den entscheidenden Schritt getan, unser seit 2009 laufendes Verfahren dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung vorzulegen. Damit steht die Besoldungshöhe für den einfachen, mittleren (unser Verfahren) und gehobenen Dienst (Parallelverfahren) bis 2016 auf dem Prüfstand. Voraussichtlich wird das BVerfG einige Zeit für die Prüfung brauchen. Klar ist, dass die Berliner Besoldung zu niedrig ist. Wie geht es weiter? In unserem Artikel „Verbesserung der Bezahlungsstruktur“ haben wir Handlungshinweise für den Senat aufgezeichnet. Das OVG hat in der mündlichen Verhandlung über unseren Fall klargestellt, dass es wohl auch das Besoldungsgesetz 2017/ 2018 für verfassungswidrig hält, auch wenn es die Besoldung nach diesem Gesetz – da das Jahr noch nicht beendet ist und einige Vergleichszahlen noch nicht feststehen- noch nicht abschließend geprüft hat. Es hält das Gesetz jedoch nach den Vorgaben des BVerfG aus 2015 bereits deswegen für verfassungswidrig, weil es nicht ausreichend begründet ist. Es empfiehlt sich daher, auch in 2017 Widerspruch gegen die Besoldungshöhe einzureichen. Wir stellen Ihnen einen von unserem Rechtsanwalt entwickelten Vordruck sowie den Vordruck für ein Empfangsbekanntnis und einer Erklärung des Dienstherrn zur Verjährung auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Besoldung“ als Worddokument zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dietrich Schmitt
Klaus- Dietrich Schmitt

LEGEN SIE WIDERSPRUCH EIN



Inhalt:

Besoldung: Ein Urteil mit Sprengkraft	2
Bildschirm-Brille kostenlos?!	3
Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Straßenbauverwaltungen der Länder	3
Vereint gegen die Bürgerversicherung	4
Verbesserung der Bezahlungsstruktur	5
Kurz notiert	6

Besoldung: Ein Urteil mit Sprengkraft Gehobener Dienst

Was nun, meine Damen und Herren im Berliner Senat? Juristisch unbestreitbarer Fakt ist: Berlins Staatsdiener, die Richter und Beamten, bekamen in den Jahren 2008 bis 2015 zu wenig Geld; bezogen auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie R 1 bis 3.

Die ewig klamme Hauptstadt musste sparen – vorzugsweise geschah dies u.a. auch, indem an der Beamtenbesoldung geknabbert wurde. Zur Erinnerung: Schon 2003 wurden Sonderzahlungen – wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld – gestrichen oder gekürzt; von 2004 bis 2009 waren sie von Besoldungserhöhungen ausgenommen. Berliner Staatsdiener bekamen gegenüber dem Bundesdurchschnitt rund 15 Prozent weniger Geld.

Seit Jahren bereits kritisieren auch die Gewerkschaften diesen Zustand als „Salamitaktik“ und verwiesen überzeugt und hartnäckig immer wieder darauf, dass solche „Beamten-Sonderopfer“ zur Haushaltskonsolidierung verfassungswidrig sind. Die – auch von der GVV – angestregte Musterverfahren vor den

Instanzen der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit scheiterten jedoch regelmäßig; die Richter von VG und OVG sahen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine verfassungswidrige Besoldung.

Offensichtlich haben sie sich geirrt: Für dieses Unrecht gäbe es hinreichend Indizien, befand jetzt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig (Beschl. v. 22.09.2017, Az 2 C 56.16 u.a.). Es bewertete das Grundrecht auf amtsangemessene Alimentation nicht allein auf der Basis von Rechentabellen, sondern nahm eine Gesamtbewertung vor, die es in klare Worte fasste. Danach zweifeln sie nicht am Vorliegen einer verfassungswidrigen Alimentation in den vorliegenden Fällen. Beamte hätten gegenüber gleichwertig qualifizierten und

verantwortlichen SV-Beschäftigten deutlich das Nachsehen; somit sei die Qualitätssicherungsfunktion der Besoldung nicht mehr gewährleistet. Das BVerwG verwies acht Verfahren von Berliner Klägern – von Richtern, Polizisten, Feuerwehrleuten – an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Karlsruhe, also an die schlussendlich höchste richterliche Instanz.

Die Karlsruher Richter werden nun endgültig darüber befinden, ob die Berliner Bediensteten verfassungswidrig zu niedrig besoldet wurden. Genügend Stoff haben sie wohl dafür – denn bereits mit ihrem Grundsatzurteil vom 5. Mai 2015 zur Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt erklärten sie diese für verfassungswidrig. Für das Urteil hatten sie einen detaillierten Prüfungsmaßstab aufgestellt, der u.a. die Relationen von Besoldung und Tarifen, von Lohnindex und Preisindex differenziert erfasst. Daraus wurden fünf Kriterien abgeleitet; sind drei von ihnen erfüllt, könne man von einer Unteralimentation ausgehen, urteilten sie.

Ja, unser jahrelanger Kampf beginnt Früchte zu tragen. Zwar ist das noch kein Sieg auf ganzer Linie. Denn es ist nicht absehbar, ob sich die Karlsruher Verfassungsrichter den Gründen der Leipziger Verwaltungsrichter anschließen werden. Es bleibt Spekulation, ob sie in ähnlicher Weise entscheiden werden, wie sie es im Falle Sachsen-Anhalts getan haben. Wir sind da nicht allein: Auch aus anderen Bundesländern – wie Brandenburg, Bremen, Niedersachsen – liegen dem Bundesverfassungsgericht Klagen zur Beamten- und Richterbesoldung vor. Und Sachsen-Anhalts Richter werden in Karlsruhe erneut vorstellig, weil sie die nach dem Urteil von Mai 2015 vorgenommene Besoldungserhöhung für unzureichend halten. Wir hoffen darauf, dass die Verfassungsrichter klare Worte zu diesem Dauerdilemma finden und zeitnah entscheiden. Berlin jedenfalls wäre wohl gut beraten, wenn es sich schon mal auf haushaltspolitische Konsequenzen vorbereitet und ein Nachzahlungsgesetz einkalkuliert. Wir bleiben dran – auch mit unseren eigenen Klagen – und werden weiter informieren.

Für den einfachen und mittleren Dienst hat das OVG Berlin-Brandenburg am 11.10.2017 den Beschluss gefasst, dass von uns geführte Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen.



Wie Sie den Widerspruch richtig begründen, finden Sie auf der letzten Seite.

Bildschirm-Brille kostenlos?!

Viele Menschen benötigen speziell und ausschließlich für die Arbeit am Bildschirm eine Brille. Ein notwendiges Hilfsmittel, das sie vor den gesundheitlichen Folgen ihrer Arbeit schützt. Doch wer trägt die Kosten dafür?

Obwohl die Rechtslage eigentlich klar erscheint, gehen in der Praxis die Meinungen darüber weit auseinander. Jetzt fordert Uwe Winkelmann, Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Berliner Umwelt-Senat, seine Leitung auf, für solche Fälle die volle Kostenübernahme zu klären.

Die bisherige Praxis – nämlich Kostenbewerterung und Festlegung eines Zuzahlbetrages durch die AOK Nord – sei nicht rechtskonform, begründet er seine Aufforderung. Vielmehr läge die volle Kostenpflicht beim Arbeitgeber. Dies ergibt sich aus § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und seinen folgenden Absätzen. Danach darf der Arbeitgeber die Kosten für

Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht dem Beschäftigten auferlegen; der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Mittel bereitzustellen und hat zu gewährleisten, dass sie tatsächlich verfügbar sind. Absatz 3 dieses Paragraphen regelt schließlich - in Übereinstimmung mit § 618 BGB - die sich hieraus ergebende Pflicht zur Kostentragung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Diese Pflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Kosten für alle technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen – wie etwa für eine Gefährdungsbeurteilung, für arbeitsmedizinische Untersuchungen, für Dokumentationen. Daran ändern auch nichts die

etwas verklausulierten Formulierungen in § 6 Abs. 2 der Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildscharbV).

Schlussendlich bleibt festzuhalten: An Bildschirmen Beschäftigten sind spezielle Sehhilfen kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn eine Augenuntersuchung ergibt, dass normale Brillen dafür nicht geeignet sind. Im Übrigen geht dies auch konform mit der EU-Bildschirmrichtlinie (Art. 9 Abs. 4); und auch mehrere Arbeitsgerichte urteilen, dass es keinesfalls zu einer finanziellen Mehrbelastung der Arbeitnehmer kommen darf (u.a. ArbG Dortmund, AiB 1999, 419 f; ArbG Neumünster, CR 2000, 665 ff).

Klare Bereiche Lesebrille Add. + 2,0dpt



Klare Bereiche Gleitsichtbrille Add. + 2,0dpt



Klare Bereiche Bildschirmarbeitsplatzbrille ca + 2,0dpt



Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Straßenbauverwaltungen der Länder (ARGE)

Auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Bildung einer Infrastrukturgesellschaft Autobahn (IGA) haben sich Anfang 2017 die 16 Personalvertretungen der Bundesländer zu einer Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen verbunden. Hier ist unser Klartext Mitglied Peter Nissen als Personalratsmitglied eingebunden, um sich für die Belange unserer Beschäftigten einzusetzen. Es haben bereits vier Sitzungen der ARGE stattgefunden. Die letzte fand am 09. und 10. Oktober 2017 in Fulda (Hessen) statt. Neben allgemeinen Berichten, wurden Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenfeldern gebildet, um offene Fragen für ein Positionspapier heraus zu arbeiten.

Klärungsbedarf besteht insbesondere zu folgenden Fragen:

- welcher Tarifvertrag gilt TV-L, TVÖD oder ein anderer?
- welche Vergütungsstrukturen ergeben sich?
- wie erfolgen die Eingruppierungen?
- gibt es eine Besitzstandswahrung der VBL, der Arbeitszeitkonten usw.?
- wo werden die Standorte des Bundesamtes und der bis zu 10 weiteren Dienststellensein?
- wie erfolgt eine Abordnung von Beamten und Versetzung von Tarifbeschäftigten?
- was passiert mit den Autobahnmeistereien und deren Standorten?
- was ist bzw. passiert mit Auszubildenden?

Im Gremium der ARGE wurden die Einflussmöglichkeiten und die weitere Vorgehensweise erörtert, um ein entsprechendes Positionspapier zeitnah an die politisch Handelnden von Bund und Ländern zu übergeben. Die ARGE gibt gezielte Informationen an die Personalräte der Länder weiter. Wir als „Klartext“ arbeiten daran, dass die politisch Handelnden von Bund und Ländern die Sorgen der Beschäftigten ernst nehmen und in ihren Entscheidungen berücksichtigen. „Klartext“ ist eine Gruppe unabhängiger Personalrätinnen und Personalräten bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die von der Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr unterstützt wird.

Vereint gegen die Bürgerversicherung

Immer dann, wenn es in Bund und Land ans Wählen geht, schlagen die Wogen auch zu diesem Thema hoch:

Mehr Gerechtigkeit für alle – das duale System aus GKV- (also gesetzlicher) und PKV- (also privater) Versicherung soll weg und durch eine Bürgerversicherung für alle ersetzt werden. Ihr Ziel ist es, die Einnahmesituation für die GKV zu verbessern sowie Arztgehonorare und Ausgaben zu vereinheitlichen. Ob Arbeiter, Bauer, Angestellter, Künstler, Beamter, Selbständiger, ob Besser- oder Schlechtverdiener – alle sollen einheitlich für ihre potenziellen Gesundheitsrisiken und realen Gesundheitskosten blechen. Fordert jedenfalls mantraartig – konzeptionell unterschiedlich ausgeprägt – das eher links orientierte Parteienspektrum der Republik. Doch da trotz jahrelang anhaltender Diskussionen, Expertisen und Berechnungen niemand die Risiken eines solchen Totalumbaus zu kalkulieren vermag, blieb es bislang bei wahlkämpferisch motiviertem Populismus.

Zum Glück. Denn die Gefahren solcher umwälzenden Gleichmacherei für das alles in allem seit Jahrzehnten bewährte duale Krankenversicherungssystem sind groß. Es träfe vor allem die auf Beamte spezialisierten Versicherungen – die Debeka mit 2,33 privat Versicherten, DKV und Axa mit jeweils knapp 800.000. Niemand weiß, wie viele ihrer Beitragszahler im Falle eines Falles in die gesetzlichen Versicherungen wechseln würden. Ungewiss auch, ob die wechselnden

Beamten in der „Gesetzlichen“ überhaupt willkommen wären; denn ein Wechsel lohnt sich u.a. nur für jene Beamte, deren Ehepartner unter 18.000 Euro verdienen und/oder chronisch krank sind. Sie müssten diese Risiken mitnehmen – mit der Folge, dass zum Ausgleich solcher Mehrkosten und neu hinzukommender Leistungsansprüche die Beitragssätze in der GKV für alle steigen würden.

Es gibt Experimente: So will Hamburg seiner Beamenschaft ab August 2018 die Wahl zwischen PKV und GKV überlassen. Doch schon jetzt zahlt der Senat knapp 6 Mio Euro jährlich für jene 2.400 Beamten, die freiwillig GKV-versichert sind. Wären alle 44.000 aktiven Beamten gesetzlich versichert, müsste die Hansestadt im Jahr mehr als 108 Mio Euro aufbringen; für Beihilfen sind es dagegen nur rund 80 Mio – also etliche Millionen gespart. Zwar müsste der Dienstherr in der GKV nicht mehr für Beihilfen aufkommen, hätte jedoch den Arbeitgeberanteil zu zahlen.

Also unkalkulierbar, das Ganze. Selbst dann, wenn die Befürworter einer Bürgerversicherung an Boden gewinnen, wäre der Weg der Beamenschaft in die GKV ein sehr, sehr steiniger Weg und mit zahlreichen rechtlichen Problemen

geplästert. Hohe Hürden, die nicht so ohne Weiteres zu nehmen sind. Schließlich lehnen wir die Bürgerversicherung nicht ab, weil die Beamten partout privat versichert bleiben wollen. Wir lehnen sie ab, weil das Beihilfesystem mit dem beamtenrechtlichen Fürsorgeprinzip eng verwoben und überdies ökonomisch sinnvoll ist, weil es nur für tatsächlich anfallende Gesundheitskosten eintritt. Neben Besoldung und Versorgung gehört die Beihilfe zum Gesamtpaket der Alimention von Beamten durch den Dienstherrn. Wer das aufgibt, muss zuvor eine Vielzahl verfassungsrechtlicher Risiken diskutieren und deren Hürden überwinden.

Mag das gegenwärtige duale System auch nicht perfekt sein – allemal besser wäre es wohl, seine strukturellen Probleme anzupacken und nicht den kurzfristigen finanziellen Verlockungen einer Bürgerversicherung nachzujagen. Zwar käme zunächst mehr Geld in die GKV – doch für wie lange? Zudem würde damit der Handlungsdruck schwächer, mit notwendigen Reformen mehr Effizienz ins System zu bringen. Ebenso nähme auch der Wettbewerb um Effizienz und Qualität in der Versorgung ab. Ein folgenreiches Szenario, dessen temporären Erfolge auf der Einnahmeseite die langfristigen Einbußen auf der Ausgabenseite nicht kompensieren würden. Nein, die Bürgerversicherung ist nicht der Weg.



Verbesserung der Bezahlungsstruktur

Autor: Joachim Jetschmann

Für die Beamtinnen und Beamten hat sich der Senat zum Ziel gesetzt, die Besoldung im Land Berlin bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahr 2021 an die durchschnittliche Besoldung der Länder anzugleichen. Die Beamtinnen und Beamten hätten somit weitere vier Jahre im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten auf eine vollzogene Besoldungsangleichung zu warten, die jedoch nur dem durchschnittlichen Niveau der Grundgehälter in den anderen Bundesländern entsprechen wird. Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger würde nach der in den vergangenen Jahren geübten Gesetzespraxis eine entsprechende Entwicklung eintreten.

Vielfach wird die Forderung erhoben, die Höhe der Besoldung der des Bundes anzupassen. Die Versorgung wird nie erwähnt. Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltungsbereichen, die Bundesrecht vollziehen, haben wiederholt die Überführung ihrer Verwaltungen vom Landesdienst in den Bundesdienst vorgeschlagen. In den Berichten der Senatoren für Inneres und Sport sowie Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 21. bzw. 26. September 2017 (Antwort 9 bzw. Seite 13 des Berichts) wird auf Nachfragen die Absicht bestätigt, die Erschwerniszulage bei Feuerwehr, dem Polizei- und Justizvollzug an den Bundesdurchschnitt anzupassen. Das Personalpolitische Aktionsprogramm 2017/18 des Senats enthält hingegen keine Aussagen zur Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV). Das Bundesverwaltungsgericht hat am 22. September 2017 entschieden, dass die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 für die Jahre 2008 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war, für die Richterbesoldung in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 gilt dies für die Jahre 2009 bis 2015. Vom Bundesverwaltungsgericht sind insgesamt acht Verfahren zur Besoldung im Land Berlin dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden. Die Beschlüsse sind bisher vom Bundesverwaltungsgericht noch nicht veröffentlicht worden.

Am 11. Oktober 2017 fanden die mündlichen Verhandlungen vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in zwei Verfahren – **darunter das von der Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr vollständig finanzierte** – zur Amtsangemessenheit der Besoldung der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen bis A 9 statt. Im Anschluss an die Verhandlung erfolgten weitere Vorlagebeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht.

Der Senat von Berlin und die ihn tragenden Koalitionsparteien werden – voraussichtlich – die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abwarten und dann – gegebenenfalls – umsetzen (müssen).



Bei der Gesamtgemengelage bietet sich die folgende Vorgehensweise an:

1. Per Gesetz ist der Zeitpunkt für die Angleichung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten zu bestimmen. Da die Tarifbeschäftigten des Landes ab dem 1. Dezember 2017 wieder in voller Höhe ihre Entgelte nach dem TV-L erhalten, ist dieser Zeitpunkt gleichfalls für die Dienst- und Versorgungsbezüge zu übernehmen. Die Anpassungsklausel für die Besoldung gemäß Artikel VI BerIBVAnpG 2014/2015 wird aufgehoben. Alle geltenden Grundgehaltssätze, Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse, Leistungsbezüge, Zulagen, Amtszulagen, allgemeine Stellenzulagen, der Familienzuschlag sowie die Anwärtergrundbeträge und Anwärtergrundbezüge und Aufwandsentschädigungen werden auf das zum 1. Dezember 2017 gesetzlich festgestellte Durchschnittsniveau der übrigen Bundesländer angehoben. Die Versorgungsbezüge folgen diesen Maßgaben. Das Gesetz in während der laufenden Beratungen des Haushaltsgesetzes 2018/2019 in das Abgeordnetenhaus von Berlin einzubringen und zu verabschieden.

2. Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesGÜfBE) vom 21. Juni 2011 wird als Landesbesoldungsgesetz Berlin weitergeführt. Zuvor ist zu prüfen,

welche Einzelregelungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) seit der Neufassung im Jahre 2009 ins Landesrecht übernahmewürdig sind. Die Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der gültigen Fassung werden in das neugefasste Landesbesoldungsgesetz Berlin übernommen, soweit sie nicht entbehrlich sind. Dem Senat wird durch Parlamentsbeschluss eine Vorlagefrist bis zum 30. Juni 2018 gesetzt.

3. Zum neuen Landesbesoldungsgesetz Berlin – LBesG Berlin – werden Verwaltungsvorschriften insbesondere zur Ausführung erlassen. In den Verwaltungsvorschriften werden die zahlreichen, teilweise zeitlich sehr zurückliegenden Rundschreiben, Arbeitshilfen und Arbeitsmaterialien übernommen oder außer Kraft gesetzt. Dem Senat wird eine Vorlagefrist bis zum 30. Juni 2018 gesetzt.

4. Über das Besoldungsniveau wird erneut entschieden, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Vorlagebeschlüsse zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter seine Entscheidungen getroffen hat.



Richtig Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung einlegen!

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in dem von der GVV unterstützten Fall am 11. Oktober 2017 das Verfahren ausgesetzt und die Klage einer Beamtin des Bezirksamtes Spandau von Berlin dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, weil es die Besoldung u.a. dieser Beamtin nach der Besoldungsgruppe A 7 in den Jahren 2009 bis 2016 für verfassungswidrig zu niedrig hält. Die entsprechenden Besoldungsgesetze seien wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes nichtig.

Die Sache muss damit nun vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden. Folgt es dieser und weiteren Vorlagen, dann kann es dem Berliner Gesetzgeber auferlegen, für alle oder für bestimmte Gruppen von Beamten eine höhere Besoldung für die Zukunft und auch für die Vergangenheit zu regeln. Dabei kann eine Nachzahlung für die Vergangenheit davon abhängen, ob die betreffenden Beamten rechtzeitig, nämlich in dem jeweiligen Haushaltsjahr, Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung eingelegt haben.

Für die vergangenen Jahre ist das nicht mehr möglich, wohl aber für das laufende Jahr 2017. Die o.g. Entscheidung und die weiteren in

diesem Herbst vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen Entscheidungen betreffen zwar nur die Jahre 2009 – 2016. Da jedoch in Berlin die Besoldung in 2017 gegenüber dem Vorjahr nur in einem Maße angehoben wurde, dass in vielen Besoldungsgruppen nicht ausreichend sein dürfte, um die von dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht (für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 sowie die R-Gruppen) beanstandeten rechtlichen Mängel zu beheben, kann es lohnend sein, auch gegen die Höhe der Besoldung für das Jahr 2017 Widerspruch zu erheben.

Daher empfehlen wir, Widerspruch (anbei) gegen die Besoldung für 2017 einzulegen. Den Wordvordruck finden Sie auf unserer Internetseite in der Rubrik „Besoldung“. www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de Bitte vergessen Sie nicht an den entsprechenden Stellen Ihren Namen und Ihre Dienststelle einzufügen, wenn Sie dieses Muster verwenden.

Bitte beachten Sie, dass Sie für das weitere Verfahren Sorge tragen müssen. Wir empfehlen, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, weil voraussichtlich nicht innerhalb der üblichen

Bearbeitungszeit für Widersprüche in Karlsruhe entschieden werden wird. Wir erwarten, dass auch die Verwaltung ein Interesse daran hat, die Widersprüche erst anschließend zu bescheiden. Sollte der Widerspruch entgegen dieser Erwartung zurückgewiesen werden, dann beachten Sie bitte die Rechtsbehelfsbelehrung und holen sich innerhalb der einmonatigen Klagefrist Rat für das weitere Vorgehen.

Wir empfehlen, das beigefügte Empfangsbekennnis und den Verzicht auf die Einrede der Verjährung (Wordvordruck auf unserer Website) von dem Dienstherrn zu fordern. Das Empfangsbekennnis dient dem Nachweis des rechtzeitigen Zugangs des Widerspruchs noch in diesem Jahr. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung kann notwendig werden, weil die Klärung der Frage, ob (auch) die Besoldung für das Jahr 2017 zu niedrig bemessen ist und deswegen eine Nachzahlung verlangt werden kann, erneut länger als drei Jahre andauern kann, sodass ohne diesen Verzicht und ohne Einreichung einer Klage Ende 2020 die Verjährung eintreten könnte. Bitte fügen Sie auch in diese Erklärung an den entsprechenden Stellen Ihren Namen und Ihre Dienststelle ein, wenn Sie das Muster verwenden.



Downloadversion

Sie können sich aus unserer Website <http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/> die Downloadversion dieses Newsletters herunterladen, da wir die Versandversion vom Volumen minimiert haben. Ab Anfang nächster Woche steht diese Version mit glasklaren Bildern zur Verfügung.

GANZ ZUM SCHLUSS

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber und möchten Ihnen unseren Flyer empfehlen.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken

auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine Mails wünschen. Bitte teilen Sie uns das per Mail an info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr • Postfach 200739 • 13517 Berlin
<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>
E-Mail:
info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de
Klaus Schmitt (V.i.S.d.P.)

Fotos: pixabay, privat, unsplash, wikipedia
Layout/Satz: hasenecker.de